

Straßenverkehrsrechts<sup>90</sup> etc. Erwähnung verdienen auch die autonomen liechtensteinischen Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Konjunkturpolitik von 1965<sup>91</sup> und 1973.<sup>92</sup>

### 222.3 Organisation und Sanktionen

Ein kennzeichnendes Merkmal des Beziehungssystems Liechtenstein — Schweiz bildet das Fehlen von besonderen, mit der Verwaltung der Abkommen beauftragten Organen. Angesichts der Intensität der gegenseitigen Beziehungen ist dies erstaunlich; bieten doch gerade gemeinsame Organe die Möglichkeit zur Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene.<sup>93</sup> Dieser Umstand kann für das Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz wohl nur dadurch erklärt werden, daß keine gemeinsame Willensbildung erfolgt, sondern die Entscheidungsgewalt einseitig bei der Schweiz liegt. So bestimmt Art. 10 ZV, daß vom Schweizerischen Bundesrat alle Ergänzungen und Abänderungen der in Liechtenstein zur Anwendung gelangenden Bundesgesetze und Staatsverträge der Fürstlichen Regierung mitgeteilt werden müssen. Das nämliche Verfahren findet statt bei Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Staatsverträgen, die während der Dauer des Vertrages in Kraft treten und auch für Liechtenstein Geltung haben. Das heißt mit anderen Worten, daß der Schweizerische Bundesrat im Rahmen der übertragenen Kompetenzen bestimmt, welche Bundesbeschlüsse und Staatsverträge auch im Fürstentum gelten. Eine eigentliche Beteiligung Liechtensteins am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß ist nicht formell verankert.<sup>94</sup>

Für den Fall von Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung des Zollvertrages beziehen, sieht Art. 43 die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vor. Bestimmungen über Sanktionen bei Vertragsverletzung sind keine enthalten.

Der Ausschluß des Fürstentums vom gemeinsamen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß betrifft nicht die Vertretung der diplomatischen und konsularischen Interessen Liechtensteins in Drittstaaten durch die Schweiz. Wie bereits erwähnt, übt die Eidgenossenschaft die Vertretungsbefugnis nur bei Vorliegen eines liechtensteinischen

<sup>90</sup> LGBl. 1960, Nr. 3 etc.

<sup>91</sup> LGBl. 1965, Nr. 39 und 40.

<sup>92</sup> LGBl. 1973, Nr. 25, 26, 29 und 30.

<sup>93</sup> Vgl. Galtung J., A theory of peaceful Co-operation, in: Galtung J. (Hsg), Co-operation in Europe, London 1971, S. 9 ff.

<sup>94</sup> Doch wird die liechtensteinische Handelskammer im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Schweizerischen Handels- und Industrieverein bei schweizerischen Vernehmlassungsverfahren jeweils vom Vorort konsultiert, vgl. BBl I 1974, S. 168.